



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und SportMinisterium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 MagdeburgPer E-Mail

An die

Landkreise
Kreisfreie Städte
Städte und Gemeinden
Verbandsgemeinden
ZweckverbändenachrichtlichStädte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Sternstr. 3
39104 MagdeburgLandkreistag Sachsen-Anhalt
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Landesverwaltungsamt, Ref. 206

25. November 2020

Hinweise zu § 56a des Kommunalverfassungsgesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und Gremien in außergewöhnlichen NotsituationenZeichen:
31.3Bearbeitet von:
Karin WendtDurchwahl:
(0391) 567-5373E-Mail:
karin.wendt@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Um in außergewöhnlichen Notsituationen, wie derzeit bedingt durch das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2, die notwendigen demokratischen Entscheidungsstrukturen in den Kommunen aufrecht zu erhalten und die Funktionsfähigkeit vor Ort zu gewährleisten, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt mit dem am 10. November 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften Sonderregelungen für die kommunale Ebene geschaffen (Anlage). In seiner Sitzung am 19. November 2020 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie SARS-CoV-2 eine landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) festgestellt, damit u.a. die mit dem Änderungsgesetz neu eingefügten Regelungen des § 56a KVG LSA unmittelbar zur Anwendung gelangen können. Zu § 56a KVG LSA werden folgende Anwendungshinweise gegeben:

1. Allgemeine Hinweise zur Anwendbarkeit der Ausnahmeregelungen, § 56a Abs. 1 KVG LSA

1.1 Die Neuregelung des § 56a KVG LSA eröffnet der Vertretung und ihren Ausschüssen die Möglichkeit, auch in außergewöhnlichen Notsituationen, in

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

denen eine ordnungsgemäße Durchführung von Präsenzsitzungen nicht gewährleistet ist, handlungsfähig zu bleiben und ihre Entscheidungsfunktion auszuüben. Es werden Handlungsoptionen eröffnet und Ausnahmen zugelassen, um Präsenzsitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang zu reduzieren und Sitzungsabläufe zu erleichtern. Zudem werden Ermächtigungen für die Unterlassung von Beteiligungen geschaffen.

1.2 Die am 19. November 2020 durch den Landtag festgestellte landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA hat zur Folge, dass die mit § 56a Abs. 2 bis 6 KVG LSA eröffneten Handlungsoptionen ab dem Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses des Landtages für die Dauer von drei Monaten landesweit unmittelbar Anwendung finden. Soweit und solange die landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA durch den Landtag festgestellt ist, bedarf es der kommunalaufsichtlichen Feststellung einer Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA nicht. Ob und inwieweit von den in § 56a Abs. 2 bis 6 KVG LSA eröffneten Möglichkeiten der Beratungs- und Entscheidungsfindung Gebrauch gemacht wird, ist vor Ort eigenverantwortlich im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Präsenzsitzungen sind in Abhängigkeit von den Umständen vor Ort unter den Maßgaben der Regelungen der auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 Infektionsschutzgesetz ergangenen Verordnung der Landesregierung (wie Abstands-, Hygieneregeln) nicht ausgeschlossen.

1.3 § 56a KVG LSA findet auch für Sitzungen der Ortschaftsräte und der Verbandsversammlungen von Zweckverbänden entsprechende Anwendung, § 81 Abs. 4 KVG LSA, § 16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

2. Durchführung von Videokonferenzen, § 56a Abs. 2 KVG LSA

2.1 Aufgrund der vom Landtag festgestellten landesweiten pandemischen Lage ist die Möglichkeit des § 56a Abs. 2 KVG LSA eröffnet, von dem Grundsatz der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses in einem Sitzungsraum abzuweichen und die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchzuführen. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Möglichkeiten der Präsenzsitzung, Videokonferenz und Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren stehen gleichrangig zur Verfügung. In einer Videokonferenzsitzung dürfen keine Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden, da diese grundsätzlich geheim vorgenommen werden und dies bei Durchführung einer Sitzung per Videokonferenz nicht gewährleistet werden kann. Zur Durchfüh-

rung von Videokonferenzen bedarf es der Regelung näherer Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungsmuster der Kommunalen Spitzenverbände stellen einen hierfür geeigneten Formulierungsvorschlag bereit.

2.2 Bei Durchführung einer Videokonferenz ist technisch sicherzustellen, dass die Identität der Sitzungsteilnehmer festgestellt, eine ordnungsgemäße Sitzungsleitung durchgeführt werden kann und die Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können. Das gilt auch für die Beschlussfassung. Insoweit ist zu gewährleisten, dass die Wortbeiträge der Sitzungsmitglieder klar voneinander unterschieden und dem jeweils wortführenden Mitglied erkennbar zugeordnet werden können. Zu den Sitzungsteilnehmern gehören neben den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auch die Personen mit besonderen Teilnahmerechten, z.B. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 78 Abs. 4 KVG LSA, Ortsbürgermeister nach § 85 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA, Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beauftragter Beschäftigter nach § 95 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA, Vorsitzende eines Beirats oder Interessenvertreter, soweit satzungsrechtlich bestimmt, § 80 Satz 3 KVG LSA. Technisch sicherzustellen ist, dass bei nichtöffentlichen Sitzungen keine unbefugten Dritte der Beratung und Beschlussfassung folgen können.

2.3 Für Videokonferenzen ist die Durchführung von Einwohnerfragestunden nach § 28 Abs. 2 KVG LSA in der herkömmlichen Weise schwer umzusetzen. Insoweit sind Verfahren zu entwickeln, wie Einwohnern die Möglichkeit eingeräumt werden kann, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen, z.B. im Wege der Einreichung schriftlicher Fragen im Vorfeld der Sitzung.

2.4 Auch bei Sitzungen in Form von Videokonferenzen muss dem Öffentlichkeitsgrundsatz entsprochen werden. Dem Öffentlichkeitsgrundsatz kann durch Übertragung der Videokonferenz in eine für die Öffentlichkeit zugängliche Räumlichkeit Rechnung getragen werden, § 56a Abs. 2 Satz 5 KVG LSA. Eine zusätzliche Übertragung im Internet ist unter Beachtung der gleichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen möglich, die auch bei Live-Übertragungen von Präsenzsitzungen zu beachten sind. In der Bekanntmachung nach § 52 Abs. 4 KVG LSA ist darauf hinzuweisen, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung durch die Öffentlichkeit verfolgt werden kann. Auch bei Sitzungen in Form von Videokonferenzen gilt, dass die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 KVG LSA vorliegen. Die eingesetzte Technik hat dies zu ermöglichen.

3. Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, § 56a Abs. 3 KVG LSA

3.1 Die vom Landtag festgestellte landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA eröffnet die Möglichkeit nach § 56a Abs. 3 KVG LSA, anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenz Beschlussfassungen im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens durchzuführen. Die Möglichkeiten der Präsenzsitzung, Videokonferenz und Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren stehen gleichrangig zur Verfügung. Über die Einleitung eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Vertretung oder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten.

3.2 Um die Form der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zur Anwendung bringen zu dürfen, müssen sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit der schriftlichen oder elektronischen Stimmgabe einverstanden erklären. Die Mitglieder müssen dem Verfahren in einer gesonderten Erklärung ausdrücklich zustimmen. Diese Erklärung kann zeitgleich mit der Stimmabgabe erfolgen. Im Ergebnis muss nur klar feststellbar sein, ob das Quorum von vier Fünftel der Mitglieder erreicht worden ist und wie die Voten zur Beschlussvorlage lauten.

3.3 Die Beschlüsse für die Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren werden durch den Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet, § 65 Abs. 1 KVG LSA. Das Abstimmungsverfahren wird durch den Vorsitzenden der Vertretung oder des Ausschusses eingeleitet. Jedem Mitglied ist eine Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen, welche alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie eine Frist enthält, bis zu der eine Stimmabgabe erfolgen muss. Es muss gewährleistet sein, dass zwischen Zugang der Beschlussvorlage und der zeitlichen Vorgabe für die Abgabe der Stimme eine angemessene Frist verbleibt mindestens jedoch eine Woche (§ 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA entsprechend), um inhaltliche Nachfragen bei der Verwaltung und eine Diskussion innerhalb der Fraktionen zu ermöglichen. Die fehlende Antwort eines Mitglieds ist als Enthaltung zu werten.

3.4 Zur Vorbereitung des Beschlusses im schriftlichen oder elektronischen Verfahren sollte die Angelegenheiten grundsätzlich zwischen den Mitgliedern der Vertretung oder des Ausschusses auf geeignete Weise beraten und diskutiert werden; die Art und Weise bleibt der Entscheidung des Vorsitzenden der Vertretung oder des Ausschusses überlassen.

3.5 Auch Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unterliegen den für die Beschlussfassung in Sitzungen erforderlichen Mehrheitserfordernissen. Besondere Formvorgaben sind gesetzlich nicht ausdrücklich vorgegeben. Die Urheberschaft der Stimmabgabe ist

allerdings auf geeignetem Weg sicherzustellen. Auch wenn Beschlüsse im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens außerhalb einer Präsenzsitzung gefasst werden, ist zur Dokumentation der getroffenen Beschlüsse eine Niederschrift entsprechend § 58 Abs. 1 KVG LSA anzufertigen.

3.6 Um auch in den außergewöhnlichen Notsituationen dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen der Vertretung Rechnung zu tragen, sind die Angelegenheiten, über die im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens entschieden werden soll, und der Zeitpunkt der Beschlussfassung vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Über die getroffenen Entscheidungen einschließlich des jeweiligen Abstimmungsvotums der Mitglieder ist die Öffentlichkeit in ortsüblicher Weise zu unterrichten. Ziel ist es, dass die Öffentlichkeit zeitnah über die zu entscheidenden Angelegenheiten und die in einem elektronischen oder schriftlichen Verfahren nach § 56a Abs. 3 KVG LSA gefassten Beschlüsse informiert wird.

4. Ausnahmen von §§ 48 Abs. 3 Satz 1, 53 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative und 84 Abs. 2 KVG LSA, § 56a Abs. 4 bis 6 KVG LSA

4.1 Die Regelungen in § 56a Abs. 4 bis 6 KVG LSA eröffnen Möglichkeiten, um von Beteiligungen ausnahmsweise abzuweichen. Die Regelungen sind insgesamt als Notlösung konzipiert, die die Handlungsfähigkeit der Vertretung und ihrer Ausschüsse in einer außergewöhnlichen Situation sicherstellen soll.

4.2 Bei den der Vertretung zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten eröffnet die Sollregelung des § 48 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA die Möglichkeit, von der Verpflichtung zur Vorberatung durch die zuständigen beschließenden Fachausschüsse in außergewöhnlichen Situationen abzuweichen. Mit § 56a Abs. 4 KVG LSA wird im Interesse der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass eine nach § 56a Abs. 1 KVG LSA festgestellte außergewöhnliche Notsituation eine besondere Ausnahmesituation darstellt, die ein Absehen von der Vorberatungspflicht des § 48 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA rechtfertigt. Ob von der Vorberatung einer Angelegenheit durch den Fachausschuss im Einzelfall abgesehen werden soll, ist vor Ort zu entscheiden.

4.3 § 56a Abs. 5 KVG LSA regelt für den Fall, dass eine außergewöhnliche Notsituation nach § 56a Abs. 1 KVG LSA festgestellt ist und deshalb Sitzungen auf den zwingend notwendigen Umfang reduziert werden sollen, eine Ausnahme von der Pflicht zur Sitzungseinberufung nach § 53 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative KVG LSA. Nicht ein einzelnes Mitglied, sondern allein ein Viertel

der Mitglieder der Vertretung kann in Zeiten einer außergewöhnlichen Krisensituation die Einberufung der Vertretung erzwingen.

4.4 Außergewöhnliche Notsituationen, wie beispielsweise in einer pandemischen Lage durch das Corona-Virus SARS-CoV-2, wie sie der Landtag von Sachsen-Anhalt am 19. November 2020 landesweit festgestellt hat, können dazu führen, dass Ortschaftsräte nicht zu einer Sitzung zusammenkommen und ihr Anhörungsrecht nicht wahrnehmen können. In diesen Fällen räumt § 56a Abs. 6 KVG LSA die Möglichkeit ein, dass die Anhörung des Ortsbürgermeisters ausreichend sein kann, um die Mitwirkungsrechte des Ortschaftsrates zu wahren. Die Beteiligung des Ortschaftsrates wird durch die Regelung nicht ausgesetzt. Es verbleiben Spielräume für die Beteiligten. Neben der Regelung des § 56a Abs. 6 KVG LSA, die einen Ermessensspielraum eröffnet, kommen weitere Vorgehensweisen in Betracht. Auch Sitzungen des Ortschaftsrates können während einer festgestellten Notsituation nach § 56a Abs. 1 KVG LSA per Videokonferenz stattfinden; denn nach § 81 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA gelten die Vorschriften für den Gemeinderat für das Verfahren des Ortschaftsrates entsprechend. Da Ortschaftsräte in der Regel als kleine Gremien eingerichtet werden, können ggf. auch Sitzungen unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden. Darüber hinaus kommt zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 KVG LSA auch eine Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren in Betracht, § 81 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 56a Abs. 3 KVG LSA.

Im Auftrag


Karbus

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften.**

Vom 2. November 2020.

**Artikel 1
Kommunalverfassungsgesetz**

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 56 folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einer oder mehreren Zeitungen oder im Internet erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. In der Hauptsatzung ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer oder mehreren Zeitungen, soll der Text bekannt gemachter Satzungen auch über das Internet zugänglich gemacht werden.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf einer Internetadresse der Kommune unter Angabe des Bereitstellungstages. Satzungen sind mit ihrer Bereitstellung nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Kommune hat auf die Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Satzung erfolgt ist, unverzüglich durch Aushang, im amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Die Form der Bekanntmachung des Hinweises nach Satz 3 und die Internetadresse sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Satzungen, die durch das Internet bekannt gemacht wurden, sind für die Dauer ihrer Gültigkeit im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in der Verantwortung der Kommune betriebenen Internetadresse erfolgen; die Kommune darf sich zur

Einrichtung und Pflege dieser Internetadresse eines Dritten bedienen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
3. In § 54 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
4. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Abstimmungen im Rahmen von Präsenzsitzungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen; die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
5. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

**„§ 56a
Abstimmungen in außergewöhnlichen
Notsituationen**

(1) Soweit eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse unzumutbar macht, finden die Regelungen der Absätze 2 bis 6 Anwendung. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Notsituation im Sinne von Satz 1 fest und bestimmt den Zeitraum der Anwendbarkeit der Regelungen. Die kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine landesweite epidemische oder pandemische Lage durch den Landtag nach § 161 Abs. 2 Satz 2 bis 4 festgestellt wird. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 bis 6 erhält.

(2) Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum als Videokonferenz durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton durchgeführt werden. Das Nähere zur Durchführung der Videokonferenz regelt die Geschäftsordnung. In einer Videokonferenzsitzung dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden; im Übrigen sind die für den Geschäftsgang der Sitzungen der Vertretung und Ausschüsse geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutz-

rechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Videokonferenzsitzung einschließlich Beratung und Abstimmung eingehalten werden. Bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen ist mindestens zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten die Sitzung zeitgleich verfolgen können. Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(3) Die Vertretung und ihre Ausschüsse können über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens abstimmen, soweit sich vier Fünftel der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Im schriftlichen oder elektronischen Verfahren dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 nicht durchgeführt werden. Vor der Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist der Verhandlungsgegenstand grundsätzlich mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Telefonkonferenz oder einer Videokonferenz, zu beraten. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der Verhandlungsgegenstand in einer Präsenzsitzung bereits behandelt oder im Rahmen einer Präsenzsitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde. Der Zeitpunkt der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren und die Zusammenstellung der Abstimmungsgegenstände sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Für die Abstimmung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist jedem Mitglied eine Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen, die alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und eine Frist enthält, bis zu der die Stimme abzugeben ist; für die Abstimmung gilt § 56 Abs. 2 Satz 3 und 4. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, oder ihr wesentlicher Inhalt sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; § 52 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vertretung oder der Ausschuss setzt die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefassten Beschlüsse auf die Tagesordnung seiner nächsten Präsenzsitzung und kann diese aufheben oder ändern, soweit sie noch nicht erledigt oder nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind. Beschlüsse von Ausschüssen, die zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände der Vertretung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden und die von der Vertretung behandelt wurden, können nur von der Vertretung aufgehoben oder geändert werden.

(4) Die Beteiligung der beschließenden Ausschüsse nach § 48 Abs. 3 Satz 1 bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Vertretung kann unterbleiben.

(5) Die Regelung zur Einberufung der Vertretung nach § 53 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative findet keine Anwendung.

(6) Im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 kann anstelle des Ortschaftsrates der Ortsbürgermeister angehört werden, soweit der Ortsbürgermeister hierzu sein Einverständnis erklärt.“

6. § 63 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Im Falle des Vorliegens einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 kann die Vorstellung der Bewerber nach Satz 2 im Wege einer Videokonferenz erfolgen; § 56a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. Dem § 100 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden.“

8. § 103 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist; § 100 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung.“

9. § 161 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des Vorliegens einer landesweiten epidemischen oder pandemischen Lage wird das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium zum Zweck der Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung ermächtigt, durch Verordnung die Kommunen zeitweilig von folgenden Verpflichtungen freizustellen:

1. von der Verpflichtung, in einem Haushaltsjahr, in dem eine landesweite epidemische oder pandemische Lage festgestellt wird, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen (§ 100 Abs. 3 bis 6),
2. von der Verpflichtung, mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung den Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1),
3. von der Verpflichtung, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur getätigt werden, wenn deren Deckung gewährleistet ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1),
4. von der Verpflichtung, in einem Haushaltsjahr, in dem eine landesweite epidemische oder pandemische Lage festgestellt wird, eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufzustellen, jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen (§ 106),
5. von der Verpflichtung, während der Dauer einer festgestellten landesweiten epidemischen oder pandemischen Lage Kredite nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufzunehmen (§ 110 Abs. 1 Satz 1).

Das Vorliegen einer Lage nach Satz 1 stellt der Landtag fest. Die Feststellung gilt für drei Monate; sie kann bei Fortbestehen ihrer Voraussetzungen um jeweils drei Monate durch den Landtag verlängert werden. Der Landtag hebt die von ihm getroffene Feststellung wieder auf, wenn die Voraussetzungen

nicht mehr vorliegen. Die durch Verordnung nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 erlassenen abweichenden Regelungen gelten auch nach der Aufhebung durch den Landtag nach Satz 4 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Feststellung nach Satz 2 erfolgte, fort.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Artikel 2

Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Dem § 56 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 36), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das für Wahlen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt durch Verordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu treffen, um soweit erforderlich die Durchführung der Wahl im Wege der Briefwahl zu ermöglichen, wenn der Landeswahlleiter zu einem Zeitpunkt, der näher als vier Monate vor dem Wahltag liegt, feststellt, dass die Stimmabgabe in Wahlräumen wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ganz oder teilweise unmöglich ist.“

Artikel 3

Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 68 folgende Fassung:

„§ 68 Verordnungsermächtigungen“.

2. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 68
Verordnungsermächtigungen“.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt durch Verordnung von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ausgabe von Wahlscheinen, die Stimmabgabe in Wahllokalen und die Durchführung der Briefwahl abweichende Regelungen zu treffen, um soweit erforderlich die Durchführung der Wahl im Wege der Briefwahl zu ermöglichen, wenn der Landeswahlleiter im Hinblick auf diese Wahl feststellt, dass die Stimmabgabe in Wahllokalen wegen einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ganz oder teilweise unmöglich ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2. November 2020.

**Die Präsidentin des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister für Inneres
und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Stahlknecht